



GZ: 004/1/103-08/2025

KUNDMACHUNG

zur 6. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Wies

Gemäß § 24 Abs. 1 bis 4 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.F. LGBl. 48/2025, (StROG 2010) hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Wies in seiner Sitzung vom 04.08.2025 den Beschluss gefasst, das rechtswirksame Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1.0 abzuändern.

Die 6. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.0, Verfasser: Dipl.-Ing. Gerhard Vittinghoff, Ingenieurkonsulent für Raumordnung und Raumplanung, mit der GZ: 09/25 vom 24.07.2025, liegt in der Zeit vom

18.08.2025 bis einschließlich **13.10.2025** (*mind. 8 Wochen*)

im Gemeindeamt der Marktgemeinde Wies während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Amtsstunden:

Mo, Mi, Fr 8.00 – 12.00 Uhr sowie Mo 13.00 – 18.00 Uhr und Fr 13.00 – 16.00 Uhr

Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1.0 ändert sich wie folgt:

Dem Wortlaut zum rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.0 (Ziele und Maßnahmenkatalog) wird Folgendes angefügt:

§ 5.2.7 Sachprogramm für den Sachbereich -Erneuerbare Energie, Ziele- und Maßnahmen

Leitziele:

In Anlehnung an die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes ist die weitere Nutzung von fossilen Energieträgern einzustellen.

Die räumlichen Voraussetzungen für eine umweltschonende Energieversorgung sind zu schaffen. Dabei liegt der Hauptfokus auf eine effiziente Nutzung der erneuerbaren Energien.

m:\bauamt\raumordnung\00_fwpl_1.0_änderungen\vf_6ek_1.06_pv_anlagen\kdmg_6ek_pv_anlagen_250818_rp.docx

Ziele:

Ab einer Fläche von 400 m² sind bei der Standortbeurteilung für die Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie im Anlassfall, folgende Ziele abzuwägen:

- Berücksichtigung von hochwertigen landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandflächen nach einem landes- oder bundesweiten Regelwerk, davon ausgenommen sind Agri-PV-Anlagen.
- Der Arten- und Biotopschutz ist zu berücksichtigen.
- Sichtexponierte Lagen mit relevanter Fernwirkung sind auszuschließen.
- Berücksichtigung der umgebenden Landschaftsstruktur (Orientierung an bestehenden landschaftsgliedernden Elementen, räumliche Anbindung an physische Strukturlinien).
- Blendwirkungen sind im Sinne der NORM OVE-RL, Richtlinie R 11-3 oder einer nachfolgenden NORM, zu minimieren.
- Wildtier- Lebensraumkorridore sind zu berücksichtigen.

Maßnahmen für eine landschafts- und naturverträgliche Gestaltung der Standorte (Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie-Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie Agri-Photovoltaikanlagen)

Zum Erhalt und Verbesserung der ökologischen Funktionen und/oder standortangepassten Einbindung in den Orts- und Landschaftsraum, ist im Anlassfall für den spezifischen Standort ein Räumliches Leitbild, im Sinne des § 22 Abs 7 StROG 2010 zu erstellen.

Innerhalb der Auflagedauer kann jedermann schriftliche Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Wies einbringen.

angeschlagen am: **18.08.2025**

abgenommen am: **13.10.2025**

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

(Mag. Josef Waltl)